

TRIBUTE TO BAMBI Stiftung, Arabellastraße 23, 81925 München

München, 24. April 2020

Hinweis zum Prüfbericht und Jahresabschluss 2019 der TRIBUTE TO BAMBI Stiftung

Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgenden Unterlagen dem Prüfungsbericht der PSP Peters Schönberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, vom 11. Februar 2020 auszugsweise entnommen sind. Der Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den gesamten Jahresabschluss der TRIBUTE TO BAMBI Stiftung für das Geschäftsjahr 2019 und stellt die zusammenfassenden Prüfungsurteile des Abschlussprüfers dar, die sich aus dem vorgenannten Prüfungsbericht ergeben.

Gezeichnet

Patricia Riekel

Vorstandsvorsitzende TRIBUTE TO BAMBI Stiftung

TRIBUTE TO BAMBI Stiftung

Arabellastr. 23 81925 München Fon: +49 89 9250-2475 Fax: +49 89 9250-2745 post@tributetobambi-stiftung.de www.tributetobambi-stiftung.de

HILFE FÜR KINDER IN NOT!

TRIBUTE TO BAMBI Stiftung Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE42700205000009805000 BIC: BFSWDE33MUE

TRIBUTE TO BAMBI Stiftung, München

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	1 14		Passiva			
	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR			31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL			
Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und			I. Stiftungskapital Errichtungskapita	ıl	50.000,0	50.000,00
ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	23.798.00	30.763,00	 Ergebnisrücklagen Freie Rücklage 		583.591,7	2 489,564,03
 Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 	1:170,00	0,00	2. Projektrücklage			
III. Finanzanlagen 1. Beteiligungen	5.000,00	5.000,00	III. Ergebnisvortrag		8.997,5	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	50.000,00			642.589,3	639.564,03
	5.000,00 _ 29.968,00 _	55.000,00 85.763,00	B. RÜCKSTELLUNGEN Sonstige Rückstellung	gen	31.242,8	6.230,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		85.763,00	C. VERBINDLICHKEITEN			
 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Sonstige Vermögensgegenstände 	398,82	52,74	Sonstige Verbindlichl	keiten Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR	160.944,1	170.347,51
II. Guthaben bei Kreditinstituten	804.409,31 804.808,13	730.325,80 730.378,54	(Vorjahr: EUR 17 davon mit einer f	•		
	834.776,13	816.141,54	(Vorjahr: EUR 0,0	00)	834.776,	816,141,54
			Im Geschäftsjahr 2019 bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 268 Abs. 7 HGB.			
			München, 11. Februar 2020			
			Patricia Riekel	Philipp Welte	Andrea Laub	
			Vorstandsvorsitzende	stellvertretender Vorsitzender		

TRIBUTE TO BAMBI Stiftung, München

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

ě	_	2019 EUR	2018 EUR
Spendenerträge		529.516,35	728.407,41
2. Übrige Erträge	Übrige Erträge		15,00
3. Aufwendungen für satz	ungsmäßige Leistungen		
a) Projektförderung		-379.184,00	-250.901,36
b) Projektbegleitung		-54.060,65	-56.156,10
c) Bildungs- und Aufk	lärungsarbeit	-12.763,10	0,00
d) Aufwendungen für	Spendeneinwerbung	-2.408,89	0,00
		-448.416,64	-307.057,46
4. Abschreibungen auf im Anlagevermögens und	materielle Vermögensgegenstände des Sachanlagen	-7.264,95	-4.064,05
5. Sonstige betriebliche A	ufwendungen		
a) Werbekosten		-37.705,05	-30.630,60
b) Verwaltungskosten	_	-34.093,37	-28.981,36
	_	-71.798,42	-59.611,96
6. Sonstige Zinsen und äh	nliche Erträge	100,00	100,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-0,05	0,00
8. Ergebnis nach Steuern	<u></u>	3,025,19	357.788,94
9. Jahresüberschuss		3,025,19	357.788,94
10. Ergebnisvortrag aus der	n Vorjahr	0,00	-135.229,49
11. Einstellung in die Proje	ktrücklage	0,00	-100.000,00
12. Entnahme aus der Proje	ektrücklage	100.000,00	0,00
13. Einstellung in die freie	Rücklage	-94.027,69	-122.559,45
14. Ergebnisvortrag	_	8.997,50	0,00
München, 11. Februar 2020			
Patricia Riekel	Philipp Welte	Andrea Laub	
Vorstandsvorsitzende	stellvertretender Vorsitzender		

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die TRIBUTE TO BAMBI Stiftung, München

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der TRIBUTE TO BAMBI Stiftung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stiftungsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Grundstockvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge sowie der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 erhalten und seine Erträge sowie die zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 bestimmungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und seine Erträge sowie die zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Geschäftsjahr bestimmungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge sowie der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

München, 11. Februar 2020

PSP Peters Schönberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Gabriele Erhart Wirtschaftsprüferin Anja Petershagen Wirtschaftsprüferin

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.